

Erörterung
wichtiger
Rechts-Stücke

1753



46

B

Bon
te
w

Bon
M
hö

Und
he

ka
Her

G

gedru



46 **Erörterung**

wichtiger

109.

Rechts-Stücke,

I.

Von der Nothwendigkeit des Unterschiedes eines nothwendigen und willkührlichen Kirchenrechts.

II.

Von der eigentlichen Natur der Rechtspraxis / absonderlich an den höchsten Reichsgerichten.

III.

Und von den eigentlichen Gränzen des Recurses an den Reichstag.

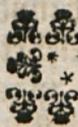
Ka 3381^a Entworffen
- von

Hermann Friedrich Kahrel.



Herborn,

gedruckt und zu finden bey Christoph Mich.
Regelein. 1753.



2

30

S

durch
den
Und
ben
sey,
diese
Erk
heit
gele



Gedanken

Von dem Kirchenrecht und dessen vornehmsten Gründen.

Die erste Abtheilung.
Von dem nothwendigen Kirchen-
Rechte.

§. 1.



Es ist gar zu bekannt, als daß es eines
langen Beweises bedürfte, daß, nach-
dem das Licht des Evangeliums die
Kirche immer mehr und mehr aufge-
kläret, auch das Kirchenrecht da-
durch einen größern Glanz erhalten habe. Allein
dennoch sind verschiedene Nebelwolcken übrig.
Und ich weiß nicht, ob die Ursache, warum diesel-
ben sich noch nicht so ganz zertheilen wollen, etwa
sey, weil sich einige Herren Gottesgelehrten an
diese Wissenschaft wagen, ohne mit einer richtigen
Erkännniß der Grundsätze der Rechtsgelehr-
theit begabt zu seyn, oder weil einige Rechts-
gelehrten dieselben zu verhandeln sich unter-
fangen,

4 Von dem nothwendigen
fangen, ohne eine gründliche Erkenntnis der Kirchengeschichte und Gottesgelehrtheit zu besitzen. So viel ist gewiß, daß man das Kirchenrecht in seiner wahren Gestalt nicht erblicken kan, wann man nicht eine gründliche Erkenntnis, wie in dem Natur- und bürgerlichen Recht/ so auch zugleich in der Gottesgelehrtheit und Kirchengeschichte besitzt. Und ich weiß nicht, ob ich fehle, wann ich behaupte, daß man dennoch nicht recht die Natur des Kirchenrechts ausforschen und in dem Schmuck seiner gehörigen Klarheit erblicken wird, bis man einen Unterscheid unter dem nothwendigen und willkührlichen Kirchenrechte machen, und dieses aus jenem, so wohl was das Staats- als Privatkirchenrecht betrifft, herleiten wird. Wir wollen nach dem Maaß unserer schwachen Kräfte einen Versuch wagen.

§. 2. Vor allen Dingen wird es nöthig seyn, zu der ersten Quelle zurück zu gehen um eine recht klare Erkenntnis dieser Wissenschaft zu schöpfen. Das Erste was sich uns unserer Auffmercksamkeit darstellt, ist der vernünftige Gottesdienst. Wann wir nur in den Grängen der Vernunft bleiben, so finden wir, daß wir Gott zu erkennen, und in allen unsern Handlungen zu verherrlichen verbunden sind. Das ist, daß wir das an sich Gute nicht allein deswegen thun, weil es gut und das an sich Böse lassen, weil es böse ist; Sondern daß wir auch bey einer jeden Tugend Beweggründe von Gottes Vollkommenheiten nehmen, und
dadurch

dadurch den Willen in Ausübung aller Tugenden und Vermeidung aller Laster einen stärkern Trieb geben, ins besondrer aber in Verläugnung unserer selbst, den Willen Gottes, statt unsers uns zur Richtschnur setzen. Und hierinn besteht der vernünfftige Gottesdienst. Solchergestalt aber muß eigentlich unser ganzer Wandel sich in einen Gottesdienst verwandeln. Die Früchte davon sind, daß wir dadurch selbst unsere Glückseligkeit ausarbeiten, wie ich in meinem Naturrechte weiter ausgeführt habe.

§. 3. Und in diesem vernünfftigen Gottesdienste stimmen, oder sollen doch alle Völker auf Erden übereinstimmen; dergestalt, daß sie, was die Tugend und Laster und alles dasjenige betrifft, was zur Wohlfahrt eines Staats und des menschlichen Lebens gehört, mit einander gemein und darinn keinen wesentlichen Unterscheid haben. Allein dieses Sichtbare ist lange der völlige Zweck der wahren Verherrlichung Gottes nicht. Ein wahrer Gottesdienst muß nicht allein auf eine ewige Dauer, sondern auch dahin gehen, daß er GOTT nach der Würdigkeit aller seiner Tugenden demselbigen vollkommen gefällig sey. Und also auf das Unsichtbare.

§. 4. Betrachten wir diesen vernünfftigen Gottesdienst, als vermöge wessen sich der Glanz der völligen Herrlichkeit Gottes in uns und unsern ganzen Wandel spiegeln sollte, wie viel Dunkelheit, wie viel Nebelwolken die die Herrlichkeit Gottes verhüllen,

zeigen sich nicht hier ! Gewiß alle unsere besten Werke sind mit Sünden besleckt, unsere Sünden wachsen uns über das Haupt und geben dem brennenden Zorn Gottes immer mehr und mehr Del und Nahrung. Was ist also einem natürlichen Menschen anders übrig, als eine ewige Unglückseligkeit, ein ewiger Jammer ?

§. 5. Allein es ist so fern, daß deshalb das ganze menschliche Geschlecht sollte ein ewiges Segopfer der Hölle seyn, daß Gott das selbe vielmehr nicht würde aus dem Schooße der Möglichkeit an das Licht gebracht haben, wann er nicht in seinem ewigen Rathschlusse ein gewisses mit seiner Herrlichkeit übereinstimmendes Gnadenmittel gefunden und festgesetzt hätte, wodurch der sonst ewig verdammte Mensch, neugebohren und durch die Wiederherstellung des Ebenbildes Gottes, als wann er nie gesündigt hätte, gleichsam in eine neue Creatur verwandelt werden kan und soll. Seht da, so erblicken wir selbst durch die sonst so dick benebelte Vernunft den Stern, den Jacob im Glauben sah, aber der in den Tagen des neuen Bundes zur Sonne worden ist.

§. 6. Gewiß, wann wir alle Religionen auf Erden betrachten, so finden wir keine, als einzig und allein die Christliche, welche uns ein solches mit der Herrlichkeit Gottes übereinstimmendes Erlösungsmittel darweist. Es ist also die Offenbahrung, worinn uns diese gelehret wird, gewiß göttlich und der Grund des Christlichen Gottesdienstes oder Religion.

gion.
Einzig
Weltl
sichtba
der gan
und da
Gott
Welt
der
durch
litten
gen/
auch
von
lehret
Welch
dann
gen
hochg
in un
Grund
und
ausma
nothw
lum
tung d
Wille
de, d
gen, v
herrlic
der wa
keine
Werc

gion. Die Christliche Religion ist also die Einzige wahre Religion. Aber sie hat nichts Weltliches und Sichtbares; sondern das Unsichtbare zum Grunde. Und zwar ist dies der ganze Inhalt der göttlichen Offenbarung und das Wesen der Christlichen Religion, daß GOTT seinen Eingebornen Sohn in die Welt gesandt hat / der als ein Erlöser der Menschen / Mensch geworden / durch sein tiefftes Leiden statt unserer gelitten / und zwar so / daß alle diejenigen / welche an Ihn / und einfolglich auch das / was die heilige Offenbarung von seinem ganzen Erlösungswerck uns lehret / glauben / dadurch selig werden. Welche bloße Gnade der Seeligkeit dann vermittelst der Würckung des heiligen Geistes / als der dritten Person der hochgelobten Gottheit und Dreyeinigkeit in unsren Seelen versiegelt wird / und den Grund der Wiedergeburt / Rechtsfertigung und Erneuerung des Ebenbildes GOTTES ausmacht. Indem aber dieses geschieht, so muß nothwendig auch diese Gnade, die den Menschen zum Christen macht, so wohl durch die Erleuchtung des Verstandes, als durch die Heiligung des Willens dem Willen neue Kraft und Beweggründe, die aus dem Erlösungsgeschäfte entspringen, verleihen. Und dieses ist die eigentliche Verherrlichung des Bundes GOTTES in Christo und der wahre Christliche Gottesdienst. Wo also keine solche Christliche Verherrlichung in guten Wercken ist, da ist kein Glaube. Und wo der

Glaube ist, da müssen diese Früchte sich zeigen, als in deren fortgesetzten Wachsthum die Heiligung bestehet. Ja es muß sich in uns, als wahren Christen, die Herrlichkeit Gottes mit aufgedecktem Angesichte spiegeln; und wir müssen verkläret werden in eben dasselbe Bild von einer Klarheit zu der andern. Hieraus aber machen wir diesen Schluß; daß der Christliche Gottesdienst und der vernünftige Gottesdienst derer, die ausser der Christlichen Kirche leben, nicht nach dem Wesen der Pflichten unterschieden sey, insoweit nemlich die Tugend sowol als Laster und die Einrichtung der Staaten und was zur weltlichen Glückseligkeit gehört, unter allen Menschen an sich von einerley Natur sind. Sondern in dem förmlichen derselben, nemlich daß wir einen Bundes- und versöhnten Ort in Christo vermittelst der Ausübung der Tugenden und Unterlassung der Laster verherrlichen, der durch das Verdienst des Göttlichen Erlösers die ewige Glückseligkeit von unserer Seele abgewischet und uns dadurch in dem Zustand einer wahren und ewig daurenden Seeligkeit versetzet hat. Ist dieses. Wie ist es dann möglich, einen andern Schluß zu machen als diesen, daß ein weltlicher Regent, als ein solcher, seine Oberherrschaft über den Christlichen Gottesdienst nicht ausdehnen könne. Weil die weltliche Oberherrschaft das Sichtbare, die Christliche Religion aber wie gesagt, das Unsichtbare zum Augenmerk und an und vor sich mit dem Weltlichen gar keine Gemeinschaft hat; ob gleich das Christenthum die weltliche Glückseligkeit auch mehr verkläret.

§. 7
 fehle,
 Theor
 Derum
 in eine
 ne Th
 eintheil
 heit ge
 Das S
 §. 8
 dienstes
 heilige
 ein jede
 Kräfte
 wandel
 Gottes
 breiten
 kan, als
 Zweck
 So ist
 maß, r
 ben, w
 dieses
 würckli
 des sch
 Testam
 des Er
 ret, 1
 Und di
 ein jede
 Glaube
 §. 9
 und da

§. 7. Ich denke demnach nicht, daß ich fehle, wann ich die Gottesgelehrtheit in eine Theoretische und Practische; und diese wiederum 1) in eine Theoretisch=practische / 2) in eine Christliche Sittenlehre / und 3) in eine Theologische oder Kirchenstaatskunst eintheile; und zu dieser practischen Gottesgelehrtheit gehöret dies nothwendige Kirchenrecht. Das Folgende wird dieses weiter aufheitern.

§. 8. Wann wir die Natur des Gottesdienstes beleuchten, so sehen wir, und selbst alle heilige Blätter reden hievon ein Zeugniß, daß ein jeder Christ verbunden sey, nicht allein alle Kräfte aufzubiethen, in der Heiligung fortzuwandeln, als auch die Ehre des Dreyeinigen Gottes weiter unter andere Menschen auszubreiten. Weil aber dieses nicht besser geschehen kan, als wann alle Christen sich vereinigen, diesen Zweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erhalten. So ist es der Verbindlichkeit derselben auch gemäß, würcklich in einer solchen Gesellschaft zu leben, welche auf diesen Zweck gerichtet ist. Und dieses ist die Kirche Gottes; welche auch würcklich unter der Haußhaltung des alten Bundes schon errichtet, in den Tagen des Neuen Testaments durch die siegprangende Vollendung des Erlösungswercks weit verklärter fortgeführt, und die Christliche genannt wird. Und dieses ist die Stadt Gottes, in welcher ein jeder durch die Heil. Tauffe in Hoffnung des Glaubens das Bürgerrecht erhält.

§. 9. Es ist also der Grund der Vereinigung und das oberste Gesetz der Kirche dieses: **Thue**

alles / was die Ehre Gottes in Christo /
ausbreitet; und unterlaß das / was derselben
bigen zuwider ist.

§. 10. Gleichwie aber dieses Grundgesetz
nicht allein die einzelen Mitglieder der Kirche, son-
dern auch alle zusammengenommen, das ist,
die ganze Kirche verbindet. Und überall, wo
eine moralische Nothwendigkeit oder Verbind-
lichkeit ist, auch ein moralisches Vermögen, das
ist, ein Recht seyn muß, zu allen dem, ohne
welches der Verbindlichkeit kein Genügen geleistet
werden kan. So entspringt auch daraus der
ganzen Kirche nothwendig ein Recht zu allen
dem, ohne welches der Zweck der Kirche nicht er-
halten werden mag. Es ist aber so fern, daß die-
ses ganz willkürlich sey, daß es vielmehr nach
dem Grade der Nothwendigkeit der Mittel, wo-
durch die Absicht zur Würcklichkeit ge-
bracht werden muß, abgemessen und einge-
schräncket ist. Und in diesem Rechte besteht das
Kirchenregiment. Das Kirchenregiment ist
also ursprünglich bey der Kirche. Und in diesem
ursprünglichen Zustande betrachten wir hier
die Kirche. Welche wir uns also unter solchen
Umständen vorstellen, als ob noch gar kein
Staat und weltliches Regiment errichtet wäre.

§. 11. Dieses rechtfertiget also auch den vor-
hin angegebenen Unterscheid des nothwendigen
und willkürlichen Kirchenrechts. Dann
gleichwie das Kirchenrecht überhaupt in einer
Wissenschaft der Verbindlichkeiten und Rechte,
welche die Kirche und ihre Glieder betreffen,
besteht, und in so weit es die Kirche selbst
und

und ih
Kirch
die einz
vorsch
ist daß
Natur
Begrün
willkü
besond
Dert
doch t
werden
Kirch
man v
les das
gehöre
ser kan
Kirche
Quelle
ohne n
Vollk
den m
§.
ser ab
ten un
lichen
Erste
ihres
sensfr
steht a
rechtig
berhe
Gewi

und ihre Verfassung zum Gegenstande hat, ein Kirchenstaatsrecht; in so weit es aber auf die einzelne Mitglieder geht und denenselben Regeln vorschreibt, ein Kirchenprivatrecht ist. So ist dasselbige, in so weit es in dem Wesen und der Natur der Kirche und ihrer Grundverfassung begründet ist, nothwendig. In so weit es aber willkührliche Bestimmungen enthält, welche ins besondere nach dem Unterschiede der Zeiten und Orter, bald so bald anders seyn können, aber doch von der Kirche auf gewisse Art bestimmt werden müssen, nenne ich es ein willkührliches Kirchenrecht. Und dieses letztere erkennt man vornemlich aus der Geschichte. Allein alles das, was zu dem willkührlichen Kirchenrechte gehöret, muß doch einen Grund haben. Und dieser kan nicht anders als in dem nothwendigen Kirchenrechte sich befinden. Welches also die Quelle des willkührlichen Kirchenrechts ist; und ohne welches dasselbe nicht in seiner gehörigen Vollkommenheit und Richtigkeit erkannt werden mag.

§. 12. Wir wollen um dies Kirchenrecht besser abzubilden, einige der vornehmsten Pflichten und Rechte, die der Kirche in ihrem ursprünglichen Zustande zukommen, hier entwickeln. Das Erste ist, daß die Kirche nach der Vorschrift ihres Heylandes einem jeden die völlige Gewissensfreyheit zu verstaten gehalten sey. Es besteht aber die Gewissensfreyheit in einer Verehrigung Gott in Christo auf eine solche Art zu verherrlichen und zu dienen, als man in seinem Gewissen glaubt, daß man dazu verbunden sey.

Daß

Dann das Christenthum hat eigentlich das Un- Gottes
sichtbare zum Augenmerck, und wie man vor Bestäg
Gott gerechtfertiget und ewig selig werde. Die haltun
ses aber geht an sich keinem in der Welt an. Und unter
heißt es hier, wie in dem Weltlichen: Von dem ausma
Innern urtheilet kein Prätor. Dieses gehört anders
allein in das Gerichte Gottes. Und alle Lehren bey ein
Christi und der Aposteln kommen darinn überein Und si
Mensch es ist dir vorgelegt Leben und unschu
Tod/greiff zu welchen du wilt. Gott will das wi
daß man das Unkraut nicht ausrotte. Und §. 1
hat überall befohlen, sein Reich durch Lehren und Ansehu
Ueberzeugen, und nicht mit Feuer und Schwerdt, gewäh
wie Mahometh gethan, fortzupflanzen. gutes G

§. 13. Dahingegen ist es einem jeden nicht Anlaß
freygelassen, alle Thaten und Worte, welche und fol
die Religion berühren, nach einer ganz un alles, r
umschränckten Freyheit einzurichten. Sondern Gen od
die Kirche ist vielmehr vermöge des Kirchenre §. 9
giments berechtigt, den Mitgliedern Gesetze wie mi
und Kirchenordnungen vorzuschreiben, wie sie einstim
sich in Ansehung derer zum Gottesdienst gehd absinge
rigen Handlungen, in so weit sie sich auf an Enied
dere beziehen, das ist, im äußerlichen Gottes an den
dienste aufzuführen haben (§. 10.). durch S

§. 14. Und aus eben demselbigen Rechte, der H
welches die Kirche hat, zu allen dem, ohne welches obachte
die Ehre Gottes nicht ausgebreitet werden kan, kannt,
(§. 9. 10.) entspringt derselbigen auch ein Recht, der Cer
Lehrer und Prediger zu beruffen, zu verordnen die eige
und einzusehen. erinner

§. 15. Ja es kommt derselben auch daher Kräfte
ein Recht zu, die ganze Form des äußerlichen sich in
Gott

Das Un- Gottesdienstes zu bestimmen. Als z. E. die Zeit der
 an vor- Festtage; und was zur Veranlassung und Unter-
 . Die- haltung der Andacht dienlich seyn kan, u. s. w. wor-
 n. Und unter die Ceremonien keinen geringen Artickel
 on dem- ausmachen. Dann die Ceremonien sind nichts
 gehört- anders, als Zeichen einer Sache, deren man sich
 Lehren- bey einem vorhabenden Geschäfte erinnern soll.
 berein- Und sind daher in ihrem eigentlichen Gebrauche
 t und- unschuldig. Wie weit aber diese Unschuld gehe,
 ott will- das wird sich durch folgendes aufklären.

§. 16. Die Ceremonien, ja alles, was in
 en und- Ansehung anderer einen Lehrreichen Gebrauch
 werdt- gewähret, wie daß man z. E. andern durch ein
 n nicht- gutes Exempel vorleuchte, u. d. g. So auch, was
 welche- Anlaß zum Gottesdienste und der Andacht giebt
 nk un- und solche ungestört unterhält. Wie nicht weniger
 ndern- alles, was das Innere in heilige Regungen brin-
 henre- gen oder mehr entflammen kan, wie wann man
 Befese- z. E. gemeinschafflich in geistreichen Liedern,
 wie sie- wie mit einmüthigen Herzen, so auch mit über-
 gehd- einstimmenden Thönen Gottes Lob und Ehre
 uf ans- absinget; und durch allerhand Zeichen die tiefste
 Gottes- Erniedrigung und Ehrerbietigkeit gegen Gott
 rechte- an den Tag leget, dieses alles ist etwas, welches
 welches- durch Kirchenordnungen vorgeschrieben und in
 n kan- der Haltung des öffentlichen Gottesdienstes be-
 Recht- achtet werden muß. Zwar ist mir nicht unbe-
 rdner- kannt, daß einige gar zu sehr gegen den Gebrauch
 daher- der Ceremonien eifern. Allein diese dürfen nur
 lichen- die eigentliche Natur derselben erwägen, und sich
 Got- erinnern, daß der ganze Mensch aus allen
 Kräften- Gott dienen, und alles, was an ihm ist,
 sich in Zungen verwandeln müsse, die von der
 Herr-

Herrlichkeit Gottes reden. Und dieses hat selbst
 unser theurer Heyland befohlen, wann er spricht:
 Laßt euer Licht leuchten vor den Leuten
 daß sie eure gute Wercke sehen / und eure
 Vatter im Himmel preisen. Selbst die Kirche
 Gottes unter dem alten Testament bestätigt durch
 ihr Exempel den richtigen Gebrauch der Cer
 monien. Dasselbst, wo sie die Größe der Her
 lichkeit Gottes andeuten wolte, richtete sie alle
 auf das Kostbareste und Prächtigeste ein. Un
 machte Gold, Silber, Pracht und Ceremonien
 redenden Predigern, die das Volk an der Her
 lichkeit Gottes erinnerten. Wann die Kirche ihre
 Freude und wahre Dancksagung gegen die gro
 ßen Wohlthaten recht auszudrücken wünschte,
 hieß es: Lobet den Herrn mit Psalter und
 Harfen (*). Die Posaunen mengten sich
 in ihre Loblieder, und alle Kräfte wurden au
 gebothen einander zum Lobe Gottes zu entzün
 den. Und selbst David tanzete vor der Burt
 des Lade zum Zeichen seiner Freude. Man
 wird mir einwenden, mit den Ceremonien des al
 ten Testaments habe es eine andere Bewandniß
 diese seyn vorbildend gewesen. Zwar will ich
 nicht antworten, daß dann die Unsrigen nach
 bildend seyn mögen; gleichwohl ist das Absingen
 der Lob- und Dancklieder unter Pauken und
 Trompetenschall und dergleichen, eben so wohl
 wie unter dem alten Testament noch jetzt in unsrer
 Kirche üblich. Es ist wahr, die Ceremonien des
 alten Testaments, welche nöthig waren, das zu
 künftige Erlösungsgeschäfte abzubilden, in

(*) Psal. CL.

weit t
 heit d
 sind j
 griffe
 tes d
 abgef
 nien
 Kirck
 war
 Gru
 dienst
 geach
 abwe
 zettel
 nicht
 S.
 den l
 beson
 dasel
 solche
 da n
 die g
 Hän
 ruh u
 Begl
 ter m
 vieler
 doch
 erlau
 seyn.
 welch
 stellen

(*)

weit wir jetzt im Schauen wandeln und die Klarheit des Herrn mit aufgedecktem Angesichte sehen, sind jetzt unnöthig. Und diese Ceremonien begriffen eigentlich den Ceremonialischen Gottesdienst, und sind daher durch die Erfüllung abgeschafft worden. In den übrigen Ceremonien aber ist noch jetzt eben derselbe Grund in der Kirche zu finden. Ja in dem alten Testament war ebensals wie in dem neuen, der einzige Grund der Seeligkeit und des wahren Gottesdienstes, der Glaube an den Erlöser. Dem ungeachtet, solten die Ceremonien sie dessen, was abwesend war, erinnern. Und eben solche Denkmäler sind daher im neuen Testament, an sich nicht verwerflich. Nur setze ich noch folgendes.

§. 17. Wann der Grund der Ceremonien in den besondern Umständen der Kirche und ihrer besondern Mitglieder ist, so soll man solche nicht daselbst und alsdann gebrauchen, wann und wo solcher Grund mangelt. Wann also zu den Zeiten da noch keine Buchdruckerey erfunden war, und die göttlichen Bücher noch nicht in eines jeden Händen seyn konnten; da noch Barbarey, Unruh und Dummheit herrschten; da man noch erst im Begriff war, den Saamen des Wortes Gottes unter wilde Völker auszusäen, der Gebrauch vieler Ceremonien dienlich seyn konnte, so folgt doch nicht, daß dieselbigen deswegen in unsern erlauchteten Zeiten durchgehends gerechtfertiget seyn. Und wann gleich von Wolff den Bildern, welche die Tugenden und Wohlthaten Gottes vorstellen, in der Kirche einen Platz einräumen will^(*);

Eo

(*) Jus Nat. P. VIII. c. 3. §. 486.

So haben wir doch mehr Grund, diesen öffentlichen Gebrauch derselben im Gottesdienste nicht so schlechterdings zu billigen. Folgender Satz wird meine Meynung versiegeln.

§. 18. Alle diejenigen Ceremonien, welche bey den schwachen Mitbrüdern leicht Aergerniß und Irrthümer verursachen können, dieselben sollen im öffentlichen Gottesdienste nicht geduldet werden. Daher man dann Ursache hat, mit den Ceremonien so behutsam, als sparsam zu seyn.

§. 19. Dieses veranlasset uns hier noch einige Hauptregeln zu geben. Die Erste ist: Die Kirche so wohl, als ein jedes Mitglied derselben / soll so viel es in seiner Gewalt steht / davor sorgen / daß alles / was andere auf Irrewege bringen / oder ärgern kan / vermieden werde. Daher die Kirche insbesondere ein schändliches und unchristliches Leben zu ahnden und zu verhindern hat.

§. 20. Die andere: Dasjenige / was an sich erlaubt ist / wird auch unerlaubt / wann sich solche Umstände eräugnen / daß es der Ausbreitung der Ehre Gottes und der wahren Religion zuwider ist. Dies ist der Schlüssel zur Auflösung verschiedener Schwürigkeiten. Wann es dort heißt: Habert nicht im Gerichte. Laßt euch lieber Unrecht thun / u. d. g. So versteht sich solches von den Umständen der ersten Kirche, und allen denen die unter gleichen heydnischen Verfolgungen seuffzen; wann zu befürchten ist, daß sie durch die rechtmäßige Verfolgung ihres Rechts, als Eigensinnige und zum Aufruhr geneigte Gemüther

ange

angen
ne B
den U

§.

ander
ben g
hören
dienst
get w
da er
bey de
Und di
kereye
nicht g
erinne

§. 2

zu alle
nicht a
nichts
eine G
Predig
tes dien
Kirche
Gerich
se in e
scheid

§. 2

te oder
durch
keinen
de lock
Christli

(*) 2

dieser
es dien
gender
welche
gernüß
den sol
duldet
mit den
seyn.
einige
Kirch
derselb
lehrt/
auf
ver
sondes
en zu
s an
ubt/
/ daß
und
Dies
dener
dert
Uns
s von
en de
ngen
ch die
igen
ührer
anges

angemercket werden, und dadurch oder sonst ei-
ne Verfolgung über ihre Mitbrüder ziehen und
den Anwachs der Kirche hindern würden.

§. 21. Und die Dritte, dasjenige/ was bey
andern ein leichtes Gehör macht und diesel-
ben gleichsam einladet, Gottes Wort anzu-
hören und auf das Nöthige des Gottes-
dienstes zu mercken/ soll nicht vernachlässi-
get werden. Ein Lehrbild hievon giebt Paulus/
da er den Timotheus beschnitt, damit er sich erst
bey den Juden den Weg zum Gehör bahnete (*).
Und dieses ist es, warum die gar zu hitzigen Zän-
kereyen und anzügliche Widerlegungsschriften
nicht geduldet werden sollen. Jedoch mein Zweck
erinnert mich, dies Gewebe abzubrechen.

§. 22. Weil der Kirche ein Recht zukommt
zu allen dem, ohne welches die Ehre Gottes
nicht ausgebreitet werden kan (§ 10.). So ist
nichts offener, als daß derselbigen auch so weit
eine Gerichtsbarkeit so wohl über die Lehrer und
Prediger und andere die an dem öffentlichen Got-
tesdienste arbeiten, als über alle Glieder der
Kirche gebühre. Und diese wird die geistliche
Gerichtsbarkeit genannt. Ja wir theilen die-
se in eine Hohe und Niedrige. Der Unters-
cheid wird sich durch folgendes entwickeln.

§. 23. Wann Glieder der Kirche durch Wor-
te oder Thaten sich dergestalt vergehen, daß da-
durch ganz offenbahr ist, daß sie entweder gar
keinen Gott glauben und andere in gleiche Sün-
de locken wollen; oder doch das Wesentliche der
Christlichen Religion, nemlich Christum verläug-
nen,

B

(*) Apoll. Gesch. XVI. 3;

nen, sich durch Gotteslästerung und dergleichen mehr
 Frevelthaten an der göttlichen Majestät unmit- Und s
 bar versündigen; so würde die Kirche ursprün- doch au
 lich, das ist, wann noch keine Obrigkeiten gefest als ein
 wären, und dergleichen einreißenden Uebel nicht gleiche
 anders gesteuert werden kan, wo nicht selbst das Aposte
 Recht besitzen, doch nach der Ordnung Gottes Reiche
 berechtigt seyn, durch andere solche Mißthaten; wo
 ter so gar mit der Todesstrafe zu belegen. Und dieß, d
 dieses gehört zur hohen Gerichtsbarkeit der Welt
 Kirche in ihrem ursprünglichen Zustande Welt r
 Und wenn wolte dieses befreunden, hat ja die Welt kein
 wahre Kirche Gottes unter dem alten Testam- thümer
 ment oder deren Vorsteher, nemlich der Hohenriches r
 priester samt dem von Moses gestifteten Jüdischen
 schen Rathe, eine gar große Gewalt gehabt und an
 So erhellet auch aus dem Exempel des Jeremias ist d
 daß keinesweges der König sondern dieser Jüdische
 sche Rath allein, über einen Propheten die Geböret,
 richtsbarkeit gehabt habe; daher sagt der König Predig
 Siehe er ist in euren Händen, dann der König der Kir
 nig kan nichts wider euch (¹).

§. 24. Allein ganz anders ist es mit solchen Verlegung
 Mißhandlungen, wodurch nicht unmittelbar die in v
 die göttliche Majestät beleidiget und das Wesendliche
 liche der christlichen Religion angegriffen wird. Dangel
 Dann obgleich die ganze Offenbarung in Dingen Griech
 die das Wesentliche des christlichen Glaubens angehon ge
 gehen, so klar ist, daß kein Mensch ist, der solches Erden r
 ches nicht genugsam verstehen könnte; So, daß vollkom
 der Welt Heyland uns selbst auf dieselbe hinweist mehr i
 set, wann Er sagt: Suchet in der Schrift die Kirche s
 ihre Ehre

(¹) Conf. Coch 2. Tit. Thalmud. Sanhedrin & Macc. c. 1. §. 5

gleichmeyer meynet / ihr habt das ewige Leben.
 Und sie ist / die von mir zeuget. So sind
 noch ausser diesem, verschiedene Dinge, die mehr,
 als einerley Auslegung unterworffen sind. Der
 gleichen Irrthümer dann noch selbst bey den
 Aposteln sich befunden haben, indem sie sich im
 Reiche Christi noch etwas Weltliches einbildeten;
 worunter sich Petrus so gar dergestalt ver-
 unfließ, daß er mit dem Schwerdt darein schlug.
 Welches Unkraut auch, nach den Umständen der
 Welt nicht wohl ausgerottet werden kan. Daher
 kein Zweifel, daß die Kirche dergleichen Irr-
 thümer eben so wenig, wie ein sonstiges schänd-
 liches und unchristliches Leben weiter ahnden
 könne, als mit Ausschließung aus der Gemeine
 und andern dergleichen geringen Bußen. Und die-
 ses ist die niedrige Gerichtsbarkeit der Kir-
 che. Als wohin das Amt der Schlüssel ge-
 höret, dessen Verwaltung von der Kirche den
 Predigern, gleichsam als Unterbrigkeiten
 anvertrauet ist.

§. 25. Nach dieser Verschiedenheit der Aus-
 legung hat sich die allgemeine Christliche Kir-
 che in verschiedene besondere äußerliche Kir-
 chen getheilet, worunter die Catholische / E-
 ngelisch = Lutherische, Reformirte und
 Griechische die Bornehmsten sind. Ich habe
 schon gezeiget, daß die wahre Kirche Gottes auf
 Erden nicht ganz von Irrthümern, Kotten und Un-
 reinigkeiten gereiniget werden könne. Allein
 mehr dergleichen Irrthümer in einer besondern
 Kirche sich äussern, ins besondere wann dieselben
 die Ehre Gottes sehr oder ganz verdunkeln

oder Anlaß zur Abgötterey und dergleichen großen Sünden geben; jemeht weicht dieselbe von der wahren Kirche ab. Es sind hier Ströme die aus einer reinen Quelle entspringen; davon einer vor dem andern trüber; ja gar verunreiniget seyn kan und in der That verunreiniget worden ist. Welches aber ist dann von diesen besondern Kirchen die Wahre? Weil der Glaube an Christum und nicht die Kirche selig macht, so ist kein Zweifel, daß diejenigen, die an diesen Erlöser glauben, denselbigen öffentlich mit Herz und Mund bekennen und ihm so dienen, wie er in seinem Wort vorschreibt, selig werden. Dies ist die Meynung unserer Reformirten Kirche. Und Augustinus ist nicht davon entfernt, wann er sagt: Wer auch immer gleich von Anfang des menschlichen Geschlechts an Jesum Christum glaubet, und ihn erkennet, obgleich nur auf eine unvollkommene Weise, anbey aber fromm und gerecht gelebt hat, in welcher Zeit und in welchem Ort er immer auch gelebt haben mag, der ist ganz gewiß durch ihn selig worden.

§. 26. Aus allen dem, was bishero gesagt worden, liegt am Tage, daß der Kirche auch das Recht zukomme, Sachen zu besitzen und zwar dergestalt und so viel, als zu dem Zweck der Kirche nöthig ist. Wann diese von der Kirche unmittelbar zum Gottesdienst gemiedmet sind, so heißen es geweihte Sachen. Wo sie aber sonst nur zur Unterhaltung der Kirche und ihrer Diener gehören, so werden sie Kirchen- oder Kirchengüter genannt. Es ist also kein Zweifel, daß

Feiner
ordne
sündig
der
s.
seyn
ben
lein
Pred
sehen
keit
ses.
da he
oft wo
daß d
Altar
hen u
so gilt
gesagt
sich a
lein d
nen a
Zeug
gestal
kein r
Creu
Liese
ich n
und
wohl
Seel
unter
Engl
fe

keiner, als die Kirche, über Kirchensachen verordnen könne; und daß weltliche Regenten sündigen, wann sie, als solche, ohne den Willen der Kirche, Hände an das Rauchsfaß legen.

§. 27. Noch eines scheint mir zu wichtig zu seyn, als daß ich es mit Schweigen vorbegehen könnte. Und dies ist, daß die Kirche nicht allein einen billigen Unterhalt vor Lehrer und Prediger bestimmen; sondern auch vor ihre Ansehen Sorgen tragen solle. Dann die Würdigkeit und Natur dieses Lehramts erfordert dieses. Gewiß, wo Mangel und Nothdurft herrschen, da herrschen auch leicht viel Schwachheiten und oft wenig Erbauung. Und was ist billiger als daß der, welcher dem Altar dienet, auch vom Altar lebe? Und ob gleich ein äußerliches Ansehen nicht nothwendig zum Gottesdienst gehört, so gilt doch hier das, was bey den Ceremonien gesagt ist. Nichts ist gemeiner, als daß man sich auf die Armuth der Aposteln beruft. Allein das Leiden und Elend der Aposteln hatte einen andern Grund und solte die Wahrheit ihres Zeugnisses um so mehr erhöhen, je mehr solcher gestalt an ihnen offenbar würde, daß sie auf kein weltliches Glück achteten und weder durch Creuz, noch Leiden, weder durch Hohes noch Tiefes sich von Christo scheiden ließen. Zwar will ich nicht behaupten, daß die Kirche Bischöffe und Erzbischöffe zu setzen verbunden sey. Gleichwohl wird wol keiner glauben, daß solches an der Seeligkeit schade. Gleichwie man dann selbst unter den Protestanten, als in Schweden und England solche findet. So viel ist gewiß, daß

Die Kirche alle Sorgfalt anzuwenden habe, daß die Diener des Wortes Gottes in guten Ansehen stehen, damit ihr Amt nicht gelästert werde.

§. 28. Wir haben bishero von dem ursprünglichen Zustande der Kirche geredet; jetzt wollen wir zu dem Fortsätzlichen fortschreiten. Es ist kein Zweifel, daß die Kirche berechtiget sey, eine solche Kirchenverfassung zu machen, daß entweder einer oder verschiedene zu Hauptvorstehern der Kirche gesetzt werden; genug, wann solches nur in den Gränzen der Vorschrift Christi und seiner Aposteln geschieht. Und ist es willkührlich was vor einen Nahmen dieselben zum Kennzeichen tragen sollen. Mit Fug kan man den vornehmsten oder eigentlichen Vorsteher einen Bischoff nennen; ob sich gleich einige, welche die Sachen und Wörter leicht mit einander verwirren, diesen Titel nicht dulden wollen; als ob es nothwendig zur Natur eines Bischoffes gehöre, daß einige die Bischöfliche Gewalt zu weit ausdehnen. Unter dem alten Testament war der Obervorsteher der Kirche der Hohepriester. Jedoch war dessen Gewalt durch den Jüdischen Rath oder Sanhedrin eingeschränket. In der Catholischen Kirche ist es der Pabst. In unserer Protestantischen aber ein jeder Regent in seinem Reich und Lande. Allein nicht, wie oben gezeiget worden, als Regent, weil das weltliche Regiment bloß das Weltliche und Sichtbare, die Kirche aber bloß das Unsichtbare zum Gegenstande hat. Als welches die Rechtsgelehrten gemeinlich gar zu sehr zu verwirren pflegen, wann sie von dem Rechte eines Regenten in geistlichen Sachen

reden.
einem
der Kir
Zeit ei
ohne
ohne
der hol
von da
statt so
Schüzer
s.
daß, in
her ge
befinde
Heils,
der K
von de
sen. U
die Ki
gangs u
oder ein
daß der
nem La
achen
könne.
annim
gleich
der O
auch di
als M
Klump
gen sich
Allein
ben hie

reden. Dieses aber finden wir, und es ist billig, daß einem Regenten, als dem vornehmsten Mitgliede der Kirche, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit eingeräumt sey. Gleichwie dann auch, weil ohne Noth ein Staat in einem Staat nicht wohl ohne Beschwerde bestehen kan, die Ausübung der hohen Kirchengerechtigkeiten dem Regenten von der Kirche aufgetragen ist. Und solcherge- stalt soll der weltliche Arm die Rechte der Kirche schützen.

§. 29. Es ist aber auch leicht zu begreifen, daß, indem sich die Kirche Bischöffe und Vorsteher gesetzt, dieselbe auch solche nach ihrem Gutbefinden und der Richtschnur der Lehre des Heils, Vertragswelse, an gewisse Grundgesetze der Kirche habe binden können, welche hernach von demselbigen nicht überschritten werden dürfen. Und ist die Religion gar zu wichtig, als, daß die Kirche einem Bischöffe und Regenten eine ganz unumschränckte Gewalt eingeräumt hätte oder einräumen könnte. Es ist vielmehr offenbar, daß der Regent nach Belieben die Religion in seinem Lande nicht verändern noch über alle Kirchen- sachen nach seinen bloßen Gutdüncken verordnen könne. Ja wann der Regent eine andere Religion annimt, so höret sein bischöfliches Amt auf. Dann gleichwie die Kirche diese Regel hat: Man soll der Obrigkeit gehorsam seyn. So hat sie auch diese: Man soll GOTT mehr gehorchen als Menschen. Wer siehet nicht, welch ein Klumpen von viel Betrachtungswürdigen Dingen sich hier unserer Aufmerksamkeit darstelle? Allein Zeit und Ort leiden nicht, daß wir denselben hier weiter entwickeln. B 4 Die

Von dem willkührlichen
Die andere Abtheilung.
Von dem willkührlichen Kirchen-
rechte.

§. 30.

Das willkührliche Kirchenrecht hat, wie gesagt, dasjenige zum Gegenstande, was auf verschiedene Art bestimmt werden kan; und muß derowegen aus den Geschichten hergeleitet werden. Es theilt sich auch in ein Privat- und Kirchen-Staatsrecht. So finden wir verschiedene Grundgesetze der Kirchen, die ob sie gleich nicht nothwendig zum Gottesdienst, sondern an sich vielmehr sonst unter den Bezirck des weltlichen Gerichts gehören, dennoch selbst weder der Bischof noch ein weltlicher Regent verändern kan. Worunter hauptsächlich diejenigen sind, welche in der Kirche Gottes von den Zeiten des alten Testaments her sind fortgepflanzt worden, weil doch zum Theil auch der Kirche daran gelegen ist, daß genau darüber gehalten werde; als wohin gehören, daß der Regent die Zeit des Sabbaths nicht weiter hin aussetzen könne. So auch, daß er die priesterliche Einsegnung des Ehestandes nicht aufzuheben befugt sey. Gleichwie er dann auch keine Vielweiberrey erlauben, noch wegen der Blutschande dispensiren kan. Daß ich der Ehescheidung aus leichten Ursachen, und anderer Dinge nicht gedencke.

§. 31. Gleichwie aber alles einen zulänglichen Grund hat, das ist, etwas woraus man be- greifen kan, warum etwas viel mehr sey, als nicht

sey.
solcher
tigkei
tigte
als ih
in den
und
die
unter
Verb
Weg
alten
setzen
selben
§. 3
gesetz
te und
der
der
als n
lichen
statte
vond
§.
sich a
trus
mein
auf d
trus,
Dag
auf e
Kirch
(1)

sey. So müssen auch die Kirchengesetze einen solchen Grund haben. Und geht daher die Gültigkeit der Kirchengesetze und die dadurch bestätigte Gebräuche und Ceremonien nicht weiter, als ihr Grund geht. Nachdem also dieser Grund in den besondern Umständen der Zeiten, Orter und Personen zu finden ist, nachdem müssen auch die Kirchengesetze, Gebräuche und Ceremonien unterschieden seyn. Dies ist die Richtschnur der Verbesserung der Kirchenordnungen. Und der Wegweiser, wann man aus den Geschichten die alten Gebräuche und Kirchenordnungen zu Gesetzen unserer Kirche in unsern Tagen machen, dieselben recht verstehen und auslegen will.

§. 32. Alle diese besondere Gründe der Kirchengesetze liegen in dem nothwendigen Kirchenrechte und lösen sich in dieses allgemeine auf, welches der Leitstern der Kirche ist: Die Ausbreitung der Ehre Gottes in Christo (S. 9. & seqq.) als wodurch man die unnützen, oder gar schädlichen Kirchengebräuche, Ceremonien und Anstalten leicht von den guten, so wie den Gebrauch von dem Mißbrauche unterscheiden kan.

§. 33. Die ganze Catholische Kirche gründet sich auf die Auslegung des Spruchs: Du bist Petrus / und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde (*). Und dieser Fels, sagen sie, auf den die Catholische Kirche gebauet ist, sey Petrus, als der solche Kirche zu Rom gestiftet habe. Dagegen bauen wir Protestanten unsere Kirche auf eben denselbigen Spruch, und sagen, die erste Kirche sey nicht zu Rom, sondern von Christo selbst

(*) Matth. XVI. 18.

zu Jerusalem gestiftet, welche auf den Befehl Christi nicht allein Petrus sondern alle Aposteln, wie zu Jerusalem so nachgehends an andern Orten durch ihre Predigt erweitert haben, so daß sie an vielen Orten besondere Gemeinden gestiftet, in welcher Aelteste und Vorsteher gewesen sind. In die Heil. Schrift bezeuget ausdrücklich, daß Petrus zu Antiochia, als wo ihn Paulus freymüthig wegen seiner Verstellung bestrafte, die Gemeinde erbauet habe⁽¹⁾. Hernach predigte er zu Babylon und schrieb daselbst seine erste Epistel⁽²⁾. Daher sagt unsere Kirche, sey es so fern, daß die ganze Christliche Kirche auf eine solche dunckele Auslegung sich gründen könne, daß vielmehr, da das Wort durch das Wort und nach der Natur der Sache ausgeleget werden müsse, Christus unter dem Worte: Fels nichts, als das abgelegte freymüthige Glaubensbekenntniß Petrus zu erkennen geben wollen. Und sey es unläugbar, daß so wenig Petrus der Grund seyn könne, auf welche die Kirche gebauet seyn muß, daß vielmehr Christus selbst und der Glaube an ihn der einzige Grund der Seligkeit und Kirche sey. Gleichwie dann so wohl Christus selbst, als der Glaube an ihn und dessen Heil. Wort, nach der gewöhnlichen Redart der H. Schrift ja Christi selbst, ein Fels genennet wird⁽³⁾. Daher sey es zwar an dem, daß die Bischöfe zu Rom sich allmählig über andere Bischöfe, ja selbst über alle Regenten erhoben, worin aber, obgleich ein Bischof ein ehrwürdiges Amt beklei-

det,

(1) Gal. II. 11.

(2) 1. Petr. V. 13.

(3) Matth. VII. 24. 25. Pl. LXXI. 3. LXXXIX. 27. XCIV. 22. CXLIV. 1. Cant. II. 14. Esa. XVII. 10.

det, i
derge
So
gewu
durch
unge
und
Gefa
walt
word
der
treuh
lichen
und
lig au
len u
Kirch
dies i
richt
sceptri
s.
im X
Bem
nonun
liche
die K
Gerie
und b
Rech
lichen
hat in
Vorz
demse

det, dennoch gar zu weit ausgeschweift worden, dergestalt, daß so viel Unkraut und die Ehre Gottes verdunkelnde Gebräuche allgemach eingewurzelt, daß nicht gar viel gefehlet, daß dadurch die wahre Kirche ersticket wäre. Dem ungeachtet sey diese wahre allgemeine Christliche und Apostolische Kirche in ihrer Babylonischen Gefangenschaft und unter der Fürstlichen Gewalt des Pabstes dadurch nicht ganz verdunkelt worden, sondern habe überall, absonderlich in der Morgenländischen Kirche offenbare und treuherzige Bekenner gehabt. Bis es der göttlichen Vorsicht gefallen, zu den Zeiten Luthers und Calvins die Nebelwolcken so wie sie allmählig aufgezo-gen, auch allmählig wieder zu zertheilen und die wahre alte Apostolische Christliche Kirche immer mehr und mehr aufzuklären. Und dies ist auch mein Glaube. Eine mehrere Nachricht giebt *la Placette, de insanab. Rom. Eccl. scepticismo.*

§. 34. In der Catholischen Kirche entsprang im XIII. Jahrhunderte durch des Gratianus Bemühung, da er *concordia discordantium Canonum* schrieb, das Canonische oder Päßstliche Recht. Dieses ob es gleich eigentlich nur die Kirche allein betrifft, und nicht ins weltliche Gerichte gehöret, hat jedoch verschiedenes billiger und besser eingerichtet, als man es im Römischen Rechte findet. Daher ist es auch in unsern weltlichen Gerichten in so weit mit eingeführet und hat in solchen Stücken vor dem Römischen einen Vorzug. Und diesen Gebrauch gestehen wir demselbigen auch in unsern Protestantischen weltlichen

28 Von dem willkührlichen Kirchenrechte.

lichen Gerichten zu. Allein da mit der öffentlichen gemeinschaftlichen Aufkündigung des Päpstlichen Gehorsams, da die Kirche zu den Zeiten Luthers und Calvins einen Zuwachs von ganzem Reichen erhielt, dieselbe sich von aller äußerlichen und meist Fürstlichen Gewalt des Papstes los gemacht hat, so kan auch der Papst über solche Protestantische Kirche, als deren Grundsätze und Gewissensfreiheit mit der Päpstlichen Gewalt gar nicht bestehen können, gar kein Recht mehr haben. Weßhalber dann auch mit der Reformation das Canonische Recht, alles Gesetzmäßige Ansehen in den Protestantischen Kirchen gerichten verlohren hat. Ausser allein, was einige aus der Kirche des alten Testaments und von den Zeiten der ersten Christlichen Kirche wohlhergebrachte Gebräuche und Verordnungen betrifft, als wohin vornemlich die Sachen vom Ehestande und der Ehescheidung gehören, in so weit solches mit den Grundsätzen unserer Kirche übereinstimmt. Wiewohl diese gleichfalls bey uns ihr eigentliches Gesetzmäßiges Ansehen von unserer Kirche haben und so weit sie in dem sich auf das Wort Gottes gründenden nothwendigen Kirchenrechte einigen Grund finden. Welch ein weites Feld von Betrachtungswürdigen Sachen stellt sich hier nicht unsern Augen dar? Jedoch wir begnügen uns, den Weg gewiesen zu haben, welchen diejenigen wandeln müssen, welche wichtigere Dinge entdecken und das Päpstliche so wohl, als Protestantische Kirchenrecht in ihrer wahren Gestalt und gehöriger Klarheit darstellen wollen.

Ge

chte.
ffentli-
Päbst-
Zeiten
ganzen
rlichen
tes loß
solche
ndsätze
en Ges
Recht
it der
Gesetz-
Kirchen
s eini-
nd von
wohl-
en bes
i Ches
o weit
über-
ns ihr
nserer
af das
rchen-
weites
stellt
vir bes
elchen
stigere
hl, als
ihrer
dar
Ges

Gedanken

Von der Rechtspractic / be- vor an den höchsten Reichs- gerichten.

§. 1.

Sie haben nicht nöhtig, mit den Flügeln
des Verstandes bis an die Sternen
zu setzen, um zu begreifen, daß die
Rechtsgelehrtheit in einer Wissen-
schaft bestehe, zu bestimmen, was in einem vor-
kommenden Falle Rechtens ist. Daher erfor-
dert die Rechtsgelehrtheit nicht allein eine Er-
kännniß dessen was überhaupt nach dem Unters-
chiede der Fälle Rechtens ist, das ist eine wahre
Rechtstheorie; Sondern auch eine Fertigkeit,
das was Rechtens ist, auf die vorkommende Fäl-
le zu deuten; als worinn eigentlich die Rechts-
practic besteht; welche also mit der Theorie in
einem unauslößlichen Bande stehen muß, wie
Mauritius sehr wohl anmercket.

§. 2. Es kommt also das ganze Werck der
Rechtspractic, wie die Anwendung aller Wissen-
schaften hierauf an: **Erstlich** / daß der vorkom-
mende Fall nach seinen nothwendigen so wohl,
als zufälligen Umständen, wann sich solche bey
demselbigen befinden, genau bestimmter werde.
Zum andern / daß man allgemeine Rechtsätze
und Gesetze, welche von den Fällen überhaupt sa-
gen was Rechtens ist, vorrätzig habe und deren
Wahrheit überzeugend erkenne. Und drit-
tens /

tens/ daß man solche allgemeine Rechtsfälle oder Gesetze auf den vorkommenden Fall deute. Daß man also in einem jeden Fall folgender gestalt urtheilen muß:

Das Gesetz. Wann oder wo ein solcher Fall ist, da ist dies Rechtens.

Der Fall. Nun ist hier dieser Fall.

Das Urtheil. Derwegen ist hier dies Rechtens.

§. 3. Das Wesentliche eines Processes besteht in allen dem, ohne welches derselbe nicht bestehen, das ist, ohne welches ein vorkommender Fall nicht entschieden, ich will sagen, ohne welches nicht bestimmt werden kan, was in demselbigen Rechtens ist. Alles, was also aus vorerwehnter Schlussordnung und Anwendung der Gesetze auf die vorkommende Fälle, nothwendig fließt, dasselbige gehört zu dem Wesentlichen eines Processes, welches von keinem Prozesse abgesondert werden kan; sondern in allen besondern Arten desselbigen besonders in einem Summarischen, als welcher in geringen Sachen und in den Untergerichten gleichsam wie ein Compendium üblich ist, vorhanden seyn muß. Zwar findet bey einigen wesentlichen Stücken auch eine willkürliche Bestimmung Platz. Allein dieses verwandelt doch das Wesentliche nicht in ein Willkürliches; sondern muß, nachdem es einmahl willkürlich bestimmt worden, hernach nothwendig in einer unzertrennlichen Verknüpfung mit dem Wesentlichen bey einem jeden Proceß nothwendig beobachtet werden. Hierhin gehört z. E. die Bestimmung der Tagfahrten und Zeit, in welcher zur Strafe der Hartnäckigkeit gesprochen wird.

wird
latio
Qua
wur
§.
alles
kan,
Proc
durch
dieser
gesch
§.
den
denfe
besteh
Best
Proc
Rich
§.
borne
cesses
mach
Schl
jeden
Und d
Geset
lich vo
diget f
schreib
mende
hörige
der
Natur

wird. So auch die zehntägige Frist der Appellationszeit. Ingleichen die Bestimmung der Qualität und Quantität der Sachen die ein Vorwurf der Appellation seyn sollen u. s. w.

§. 4. Das Willkührliche des Processes ist alles, ohne welches der Proceß an sich bestehen kan, und daher nicht nothwendig bey einem jeden Prozesse seyn muß. Ob es gleich, in so weit es durch die Proceßordnung und Observanz bey dieser oder jener besondern Art des Processes vorgeschrieben wird, beobachtet werden muß.

§. 5. Die Form eines Processes besteht in den Bestimmungen desjenigen, so die Gesetze zu denselbigen erfordern. Die Form des Processes besteht also aus wesentlichen und willkührlichen Bestimmungen. Und hat man in einem jeden Prozesse 1) auf dessen Form / 2) auf die Richtigkeit der Sache selbst zu sehen.

§. 6. Wir wollen dieses weiter entfalten und vornemlich das Wesentliche eines jeden Processes zum Gegenstande unserer Betrachtung machen. Daher legen wir die vorhin gegebene Schlussordnung, welche sich nothwendig in einem jeden Prozesse befinden muß, zum Grunde (§. 2.). Und diese fordert erstlich eine Richtigkeit der Gesetze. Das ist: 1) Daß die Gesetze würcklich von demjenigen gegeben und gehörig verkündigt sind, der das Recht hat einem Gesetze vorzuschreiben. 2) Daß der Richter in dem vorkommenden Fall die Gerichtsbarkeit habe und der gehörige Richter sey; Welches dann entweder aus der Beschaffenheit der Personen, oder aus der Natur der Sache, oder aus der Eigenschaft des Orts

Orts erheller. Und 3) daß, wann die Gerichtsbarkeit gegründet ist, das Geseze an sich ausdrücklich in den Rechtsbüchern vorhanden sey, oder aus denselben durch richtige Schlüsse gefolgert und nach seinem Grunde durch eine richtige Auslegung fest gestellt werde. Wobey vor allen Dingen ein nothwendiges Gesez von einem hypothetischen wohl zu unterscheiden ist.

§. 7. Alsdann hat man zum andern sein Auge auf die Richtigkeit des Falles / als der durch den Untersatz vor Augen gelegt wird, zu richten. Hierzu gehöret 1) eine genaue Bestimmung der Umstände, welche nach ihrer Verschiedenheit verschiedene Gründe vor Augen stellen, um welcher willen überhaupt in den Gesezen gesagt wird, was in solchem Falle Rechtens sey. Wobey man vor allen Dingen das Wesentliche und Zufällige eines Falles wohl erwegen und von einander scheiden muß, weil dieses sich auf hypothetischen, jenes aber auf die nothwendigen Geseze beziehet. 2) Muß der Fall nach allen seinen besondern Bestimmungen, als wahr erkannt werden; welches nicht anders geschehen kan, als entweder durch ein selbsteigenes Geständniß / oder durch Beweis. Der Beweis aber wird entweder durch die Natur der Sachen und des Falles selbst geführt, als wohin der Augenschein gehöret; oder durch Brieffschaften / Zeugen / Eyde u. d. m.

§. 8. Worauf man ferner zum dritten auf den Schluß selbst acht zu haben hat, ob er in seiner Form auch richtig sey. Und dies nennen wir die Schlüßigkeit der Rechtsforderung; welche

welche also eigentlich darinn besteht, daß eben derselbige Grund, welcher in dem Subject, oder der Hypothese des Gesetzes steckt, und um wessen willen das Gesetz auslegt, daß dies oder jenes Rechtens sey; auch wirklich in dem vorkommenden Falle vorhanden sey, und vermöge desselben durch den Schlußsatz auf ihn gedeutet werde. Dann wann diese Form richtig ist; und die Wahrheit und Richtigkeit der Materie, so wohl in dem Gesetze als Falle festgestellt worden ist; so ist kein Zweifel, daß die Entscheidung des Falles richtig geschehen sey.

§. 9. Unterweilen lästet sich ein Fall nicht wohl entscheiden, ohne zuorderst einen besondern Punct oder Fall abgethan zu haben, welches vermittelst eines Beyurtheils zu geschehen pflegt.

§. 10. Oft ist auch der ganze vorkommende Fall so weitläuffig, daß er eine Zergliederung erfordert. Und dieses geschieht, wann es ein einfacher Fall ist, nach den verschiedenen Gründen, um welcher willen das Gesetz dieses oder jenes vor recht erkläret. Und die man also, als so viel Punkte aus einander zu setzen hat. Oder wann es ein zusammen gesetzter Fall ist, so muß derselbe in seine Einfache aufgelöset werden.

§. 11. Wir wollen nach diesem wesentlichen Grundrisse die besondere Stücke des Processes etwas weiter entfalten. Das Erste ist, daß derjenige, welcher ein Recht sucht, berechtiget sey, solches durch richterliche Hülfe zu suchen. Und dieses Recht sein Recht im Gerichte zu verfolgen heißt eine gerichtliche Handlung. Wo also ein

Ⓒ

ner

ner keine gerichtliche Handlung hat, daselbst muß er auf der Schwelle des Gerichts, zurück gewiesen werden. Z. E. Wann jemand einen belangen wolte, daß er ihm keine 100 Rthlr. schencken wolte. Oder einen solchen, der nicht unter demselben gerichtlichen Stande steht.

§. 12. Derjenige, welcher vermöge seiner gerichtlichen Handlung sein Recht suchet, heißt der Kläger. Die Klage aber wird ordentlicher Weise durch die Klagschrift vorgestellt, und muß den Fall kurz und deutlich vor Augen legen. Sie kan auch zugleich einen Anhang von Beweisthümern haben (*). Muß aber nach einer Schlüsseligkeit der Rechtsforderung (§. 8.) eingerichtet seyn. Und weil ein jeder sich seines Rechts bedienen kan (**). So muß einer, wann er alle was die Geseze in solchem Falle verordnen, begehrt, auch auffer seiner gethanen Forderung das mildrichterliche Amt des Richters anrufen.

§. 13. Die Bitte des Klägers leidet nach der Unterscheide der Sache, auch einen Unterscheid. Dann entweder ist die Sache so beschaffen, daß Gefahr im Verzuge ist, oder überhaupt dieselbe an sich dem Rechte nicht anders gemäß, und der gestalt bescheiniget ist, daß sie dem andern nicht auffer Schutreden wegen nicht Vollbringungs der That und dergleichen Ausflüchte überlassen. Oder sie ist nicht so beschaffen und erfordert er eine Erklärung des Gegners. In diesem Fall muß um die Ladung des Beklagten gebethen werden; in jenem aber, welcher jedoch außerordentlich

(*) R. J. Nov. §. 34. 35. (**) L. Pen. ff. ad S. C. Vellej Nov. 136. C. 1.

st, findet ein Mandat statt, welches entweder ein Gebott oder ein Verbott enthält.

§. 14. Weil man also ordentlicher Weise nicht recht, oder bequemer hinter die Wahrheit kommen kan, als durch die Erklärung des Beklagten; so muß der Richter die Communicirung/ oder Ladung decretiren. Wozu nach dem Gebrauch der meisten Gerichte 14. Tage, drey mahl anberaumer werden. In den Reichsgerichten ist diese Formel gebräuchlich: Auf den Sechzigsten Tag / den Nächsten nach Ueberantwortung und Verkündigung dieses / deren wir dir zwanzig vor den ersten / zwanzig vor den andern und zwanzig vor den dritten / letzten und endlichen Rechtstag setzen / u. s. w.

§. 15. Wenn die Ladung gehörig insinuirt ist, welches durch das Zeugniß des Gerichtsdieners oder Gerichtsbotten bescheiniget werden muß; und der Beklagte keine längere Frist bittet; sondern hartnäckig ausbleibt; so wird derselbige auf des andern Ungehorsamsbeschuldigung nach verstrichener Zeit verdammet. Dann die Geschäfte müssen einen Ausgang haben.

§. 16. So bald die streitenden Partheyen erscheinen; so soll sich der Richter vor allen Dingen angelegen seyn lassen, einen gürtlichen Vergleich vorzuschlagen (*). Wosern aber wider Vermuthen dieser sich zerschläger; so beruft sich der Kläger auf seine insinuirte Bütschrift, und bittet sich die Antwort des Beklagten aus, um die Sache gerichtlich zu endigen.

(*) R. J. N. §. 110.

§. 17. Hierauf muß der Beklagte / wann er keinen Aufschub oder neue Frist bittet, gleich in solchem ersten Termin, wann er das Gerichte nicht vor das gehörige erkennen will, die Schutzreden wegen Vorbeugung des Gerichts, 3. E. wegen nicht gehörigen Richters, wegen erster Instanz, oder wegen eines Privilegirten Gerichts, u. s. w. einbringen (¹). Wosern man es aber vor das gehörige Gerichte erkennet, so muß alles zugleich vorgestellt werden, was zur Antwort gehöret; einfolglich nicht nur 1) die verzögerliche Schutzreden / als 3. E. wegen Dunkelheit der Klagschrift / Legitimation / Caution u. d. g. Sondern auch 2.) die Kriegsbefestigung; als von welcher der neueste Reichsabschied verordnet und will (²) / daß der Beklagte auf die Klage kurz / nervös / und deutlich / auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Factum anders / als vom Kläger vorgebracht / und wie es sich eigentlich verhalte / specifico, und auf jedem Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle. Und 3) die zerstörlichen Schutzreden; und zwar, wann es ihm gefällt, mit ihrem angefügten Beweise (³).

§. 18. Die zerstörlichen Schutzreden zielen entweder 1) dahin, daß man die Gall, entweder ganz oder zum Theil anfechte und vor unwahr erkläre. Oder 2) daß man behaupte, daß ohngeachtet dessen doch, die Gesetze dasjenige, welches der Kläger sucht, demselbigen in der That nicht zustehen (§. 6.

(¹) R. J. 1654. §. 41. (²) R. J. N. §. 40.

(³) R. J. N. §. 37. 38. 39. 76.

7.).
nend
Sach
das
§.
die
Wal
so im
hat d
das je
vor r
wiese
Vor
der i
Sieg
nich
§.
ein eh
maße
de R
Gew
Dah
Befle
Bege
§.
Abve
welche
Man
7.)
(¹) S
(²) V
(³) V
(⁴) L
(⁵) L

7.). Sie sind im übrigen auch entweder verneinend / wann der Beklagte schlechterdings die Sache verneinet. Bejahend aber, in so weit er das Gegentheil behauptet und bejahet (*).

§. 19. Dadurch, daß Kläger und Beklagter die Sache bejahen oder verneinen, wird ihre Wahrheit noch nicht bestätigt. Diese schwebt also im Zweifel. In einem zweifelhaften Fall aber hat die Muthmassung Platz; als vermöge welcher dasjenige, was man richtig muthmaßet, so lange vor wahr gehalten wird, bis das Gegentheil bewiesen ist. Daher entspringt diese Hauptregel: **Vor welchen die Muthmassung kämpft / der ist vom Beweise frey und erhält den Sieg / wann der ander sein Vorgeben nicht beweisen kan** (*).

§. 20. Weil aber keine That; ein jeder aber ein ehrlicher und redlicher Mann zu seyn gemuthmasset wird (*). So bestätigt dasselbige folgende Rechtsregel: **Die Bejahung bedarf eines Beweises / die Verneinung aber nicht** (*). Daher muß der Kläger den Beweis führen; der Beklagte aber nicht weiter, als in so weit er das Gegentheil bejahet (*).

§. 21. Dies ist die Quelle so vieler tausend Advocatenstreiche und Klugheitsregeln, welche aber leider, meist gemißbraucht werden. Man sucht sich nehmlich in solche Umstände zu

E 3

vers

(*) Struv. Jp. Tit. de iis, quæ fiunt in Jud. §. 2.

(*) Vigcl. Meth. Jur. Contr. L. II. C. 10. reg. 7.

(*) Vigcl. Meth. J. Contr. L. II. c. 10.

(*) L. 2. ff. de Probat. et Præf.

(*) L. 18. §. 19. L. 21. cod.

wann er
gleich im
Berichte
Schutz
s, §. 6.
erster
en Ges
Bosert
kennet,
das zur
(1) die
wegen
tima
(.) die
neue
) daß
ervös/
d Klar
s vom
ch ei
jedem
anzei
chutz
ihrent
entwe
h oder
Oder
dessen
Kläger
(§. 6.
7.)

versehen, da die Muthmaßung vor einen Kämpfe und der Beweis auf den Gegner gewälzet wird. Wie wann man sich z. E. im Besitz erhält, u. s. w. Als woraus die böse Regel entpringt, wor durch man die Sache im Zweifel bringt; oder wie man sonst zu sagen pflegt: Wann du etwas gethan hast / so läugne es. Dies ist die erste Regel des Rechts.

§. 22. Nachdem solchergestalt der Beklagte in der Exceptionsschrift seine Schuxreden vorgebracht und den Krieg Rechtens befestiget hat, so wird dem Kläger verstattet, durch eine Replic seine Nothdurft bezubringen; welche alsdann der Beklagte wieder durch eine Duplic beantwortet. Und kan zugleich Kläger den Beweis / und Beklagter den Gegenbeweis nach Belieben unternehmen (').

§. 23. Man pflegt aber doch gemeiniglich durch ein Interlocut einen Termin zum Beweise und Gegenbeweise anzuberaumen. Und dasjenige, so einen Beweis oder Gegenbeweis erfordert, insbesondere zu bestimmen.

§. 24. Der Beweis selbst, ist wie gesagt, natürlich oder künstlich. Unter diesen gehören die Instrumente / Zeugen und Eyde. Bey einem Zeugen wird eine Zeugenfähigkeit erfordert, welche auf diese zwey Stücke hinaus lauft, 1) daß man glauben kan, daß Zeuge die Wahrheit sagen könne / und 2) daß er solche sagen wolle.

§. 25. Nach geführtem Beweis und Gegenbeweis wird Klägern und Beklagten ein Ver-

(') J. N. §. 45. 46.

fahren über Beweis und Gegenbeweis ver-
 stattet, und durch Probations- oder Salvatio-
 onsschriften dasjenige, was wegen der Richtig-
 keit des Beweises in der Streitsache zu beobach-
 ten ist, bezubringen (').

§. 26. Nur merken wir noch hier an, daß
 durch dazwischenkommende Sachen der
 Proceß oft auf vielerley Art seine Gestalt zu än-
 dern pflege, ehe er vollendet ist, als welches ge-
 schieht entweder durch Veränderung der Klag-
 schrift, oder durch die Zwischenklage, oder durch
 die Wiederklage, oder durch Wiederansan-
 gung des Rechtskrieges, oder durch Commis-
 sionen u. s. w.

§. 27. Alsdann folgt die Unterwerffung
 zum Richterlichen Spruche/ welche von den
 Partheyen geschieht, oder von dem Richter von
 Amtswegen festgestellt wird. Worauf dann
 die Inrotulation der Acten vorgenommen
 wird; als welche in einer Untersuchung, ob die
 Acten vollständig sind, besteht.

§. 28. Endlich wird das Urtheil gefällt.
 Dies geschieht entweder in dem Gerichte, an
 welchem die Sache hängt, oder von auswärtigen
 Rechtsgelehrten auf Universitäten / und
 bey Schöppenstühlen / an welche die Acten ge-
 schickt werden. An einigen Orten werden alle
 Sachen verschickt; an einigen nur auf Begehren
 der Partheyen. Und an einigen gar nicht. Bey der
 Verschickung aber ist beyden Theilen vergönnet,
 einen oder andern Ort davon auszunehmen.

§. 29. Bey der Abfassung des Urtheils, muß
 wann

(') R. J. N. §. 56.

wann verschiedene Personen das Richteramt bekleiden, einer von ihnen die Relation aus den Acten verfertigen. Die Relation aber kommt wie alle Abfassung eines Urtheils, darauf an: der Referent macht 1) einen kurzen Auszug aus den Acten. Hierauf beleuchtet er 2) die Formalien; und betrachtet, ob die Gerichtsbarkeit genugsam gegründet sey. Ob die Parthejen sich zulänglich legitimiret haben. Ob die Form des Processes sey, wie sie seyn soll. 3. E. Ob der Beklagte ordentlich vorgeladen, der Krieg Rechts befestiget, und gebührend beschloffen worden. 3) Die Materie und zwar untersucht er aus der Klagschrift und deren Schlüssigkeit und Bitterkeit was vor eine gerichtliche Handlung angestellt sey. Betrachtet aus der Exceptionsschrift, ob die gerichtliche Handlung ellidiret sey. Alsdann beleuchtet er Punct vor Punct wie weit das Vorgeben des Klägers und Beklagten bewiesen und wahr sey. Nachdem dieses geschehen, so bestimmt er 4) den eigentlichen Streitfall und den Zustand des Streits in so weit in dem vorkommenden Fall die Frage ist, was Rechts sey? Wann er nun nach dieser Richtschnur seine Gedanken auf die Gesetze wendet; so kan er 5) durch eine richtige Schlussfolge, dasjenige, was die Gesetze überhaupt nach dem Unterschied dererjenigen Gründe, die er würcklich in dem vorkommenden Falle durch Beweise befestiget findet, auf denselben deuten, wie oben (S. 2. 6. 7. 8.) ausführlicher gezeiget worden. Als welche Gründe zugleich die Urtheilsgründe (rationes decidendi) ausmachen. Wobey dann die Zweifelsgründe

de (rationes dubitandi) sich zugleich vor Augen legen, aber auch durch jene zugleich verschwinden und solchergestalt die Richtigkeit des Urtheils desto klärer vor Augen stellen.

§. 30. Das Urtheil wird rechtskräftig, wann es nicht in gehöriger Zeit durch ein Rechtsmittel von der Kraft zurück gehalten wird. Und dies sind **Suspensivmittel** / wann dadurch die Sache dadurch nicht vor einen andern Richter gezogen wird. Wofern aber solches geschieht, so werden es **Devolutivmittel** genannt. Beide werden überhaupt auch **Suspensivmittel** genannt, und darunter ist die **Appellation** / **Supplication** und **Revision** oder an deren Statt die **Verschickung der Acten** zu rechnen (*). In Entgegensetzung der **Rescissorischen** Rechtsmittel / als wohin die **Wiederherstellung** in vorigen Stand und die **Nullitätsklage** gehört. Die **Revision** und **Supplication** finden daselbst statt / wo man nicht zu appelliren befugt ist (**). Und wann die **Nullität** heilbar ist / so verhält sich die **Nullitätsklage** auch wie die **Appellation** (**).

§. 31. Das letzte ist die **Execution** / wodurch dasjenige, was das Urtheil will, auch wider Willen des Verurtheilten, durch richterlichen Zwang bewürket wird; Jedoch nach einer gewissen **Executionsordnung**.

§. 32. Es giebt, wie schon oben erinnert, verschiedene **Compendia** der **Processen**, welche

E 5

sum

(*) R. J. N. §. 113.

(*) R. J. N. §. 113.

(*) R. J. N. §. 121. & seq.

summarisch genannt werden. Hierinn beobachtet man nur das Wesentliche eines Processus. Dergleichen sind der Possessorische Proceß / der Executio-proceß / als worinn aus klaren, das ist, solchen Siegeln und Brieffen geklagt wird, aus deren Einsicht gleich offenbahr ist, wer / was / wem und warum einer etwas schuldig sey. Und der Wechselproceß / der von vorigem eine besondere Art ist u. s. w.

§. 33. Ausser diesem giebt es auch eine willkührliche Gerichtsbarkeit / wohin alles das gehört, wo man eigentlich keinen Gegner hat, sondern wo man eine Sache durch das richterliche Ansehen mehr zu befestigen sucht. Dergleichen sind die Bestätigungen der Vormünder, Verträge / Testamente / Vergleiche u. s. w.

Von den beyden höchsten Reichsgerichten.

§. 34.

Was bishero gesagt ist, das findet auch bey den höchsten Reichsgerichten statt. Ich meine bey der Cammer und dem Reichshofrath. An diese Gerichte kann nicht nur von allen höchsten Gerichten der Stände, wann sie nicht ins besondere ausgenommen sind, appelliret werden; sondern beyde sind auch das gehörige Gerichte der unmittelbahren Reichsglieder. Ausser daß unterweilen erst die Sache vor die Austräge gebracht werden muß.

§. 35. Der Proceß an den höchsten Reichsgerichten

Gerichten ist der Grund und die Richtschnur des gemeinen Reichsprocesses. Dann als der Kayser 1495. das Cammergerichte anlegte und das Proceßwerc in neue Ordnung brachte, richteten sich alle Stände in ihrem Gerichte darnach; Solchergestalt sind die höchsten Reichsgerichte der Leustern aller übrigen worden.

§. 36. Wir wollen daher hier nur einiges, so den Unterscheid des Cammergerichts und Reichshofrathprocesses betrifft, mit wenigen berühren und aus einander setzen.

1.) Am Cammergerichte werden die Bittschriften an den Cammerrichter gerichtet.

Am Reichshofrath aber an den Kayser selbst.

2.) Am Cammergerichte werden die Prozesse außerordentlich in der Bittversammlung (in Supplicationum Senatu) beschlossen.

Am Reichshofrath aber im Gerichte selbst.

3.) Am Cammergerichte werden die Mandate, Ladungen u. d. g. denen Gegenwärtigen von dem Bedellen, denen Abwesenden aber durch den Cammerbotten oder immatriculirten Notarien insinuirt.

Am Reichshofrath aber denen Gegenwärtigen durch den Thorhüter, denen Abwesenden aber durch Notarien und Zeugen.

4.) An der Cammer geschieht die Communication des Eingeebenen ohne Dcret oder Bescheid in öffentlicher Audienz durch den Bedellen.

Am Reichshofrath aber wird die Communication decretirt.

5.) An der Cammer ist der gesetzmäßige Termin drey Monathe.

Am

Am Reichshofrathe wird solcher gebethen und ist zwey Monathe.

6.) An der Cammer wird das Endurtheil in öffentlicher Audienz von dem Protonotarius recitiret.

Am Reichshofrathe aber durch Überreichung des conclusi.

7.) An der Cammer wird das Urtheil zur Execution gebracht durch Executionsmandate an die Obrigkeiten und Kreyse.

Am Reichshofrathe aber durch eine Executionscommission.

8.) An der Cammer sind die Mandate cum Clausula in Brauch. Und die Mandate S. C. auf 4 Fälle eingeschräncket worden (').

Am Reichshofrathe sind jene in Abgang kommen.

9.) An der Cammer ist der Rescriptproceß nicht üblich.

Am Reichshofrathe aber ist derselbe im Brauch.

10.) An der Cammer wird gegen die Cammerurtheile die Nullitäts- und Syndicatsklage zugelassen.

Am Reichshofrathe nicht.

11.) An der Cammer ist die Wiederherstellung im vorigen Stand gegen die Urtheile der untern Gerichte nicht gebräuchlich.

An dem Reichshofrathe aber geschieht solches.

12.) An der Cammer wird die Revision bey dem Churfürsten von Mayns gebethen und durch

(') Conf. der E. Chr. Ord. P. II, Tit. 25.

durch einen Notarius, der nicht unter der Cammer steht, denselben bekannt gemacht.

Am Reichshofrathe aber vermöge einer Bittschrift am Reichshofrathe selbst durch Vermittelung des Agenten.

13.) An der Cammer sind die Revisores, Deputirte der Stände.

Am Reichshofrathe aber Reichshofräthe.

Jedoch ich mag dieses Register nicht verlängern.

§. 37. Nur ist noch zu mercken, daß in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor das Cammergerichte, so wohl, als dem Reichshofrath gehören 1.) die Annehmung an Kindes-

statt, 2.) die Emancipation, und 3.) die Bestätigung der Vormünder, Verträge, Contra-

cte, Testamente, u. s. w. Jedoch gehört vor den Reichshofrath allein 1.) die Legitimation der un-

mittelbahren Reichsglieder, 2.) Die Bestätigung des Rechts der Erstgeburth, 3.) Die Verlei-

hung der Privilegien als der Buchdruckerey, der Eisenbrieffe, u. s. w. 4.) Die Verleihung der

Bürden und Ehrenstellen. 5.) Die Ertheilung der Volljährigkeit. 6.) Die Regallehnsachen u.

s. w. Doch ich breche diesen Faden ab, weil ich denselben zu anderer Zeit weiter fortspinnen und

die ganze Practische Rechtsgelehrtheit in eine

deutlichere Verfassung einzufleiden Gelegen-

heit zu haben hoffe.

Ge

Gedanken

von den eigentlichen Gränzen des Recurses an den Reichstag / und worinn eigentlich eine gemeinschaftliche Beschwerde der Stände bestehe?

§. 1.

Man höret in unsern Tagen überall ein jämmerliches Geräusch an den Schwelmen des Reichsgerichts von denen, die sich mit dem Recurs an den Reichstag wenden, und oft nur aus der Absicht, um den Proceß zu verewigen. Es ist also eine wichtige Frage, in welchen Fällen man seinen Recurs an den Reichstag zu nehmen befugt sey / und wie weit sich dessen Gränzen erstrecken?

§. 2. Wann der Richter ein Endurtheil ausgesprochen, so muß solches mit der Kraft Rechtsens beseelet werden, wann es nicht in vorgeschriebener Zeit und Ordnung durch ein Rechtsmittel von der Rechtskraft zurück gehalten und vernichtet wird. In dieses Register gehöret die Revision / als welche sich auf eine Beschwerde gründet, die aus den vorigen Acten hergeleitet wird. Ingleichen die Wiederherstellung im vorigen Stand / vermöge welcher man ein Urtheil wegen gesunder neuen Geschichtsstände auf gewisse Zeit von der Rechtskraft abhält und zu zernichten trachtet. Wie nicht weniger das Syndicat / kraft wessen man sich über diejenigen, die das Urtheil abgefasset, wegen einer

Beschwerts oder Freundschaftesfalles beschweret. Weil nun auffer den Personen und der Sache, worüber man gegeneinander kämpfet, nichts vorhanden ist, so ist die Frage, was dann eigentlich der Recurs an den Reichstag sey?

§. 3. Wir haben aber hier noch erst einen ganzen Klumpen von Verwirrung bringenden Zweifeln zu entwickeln, ehe wir den Recurs in einem aufgeheiterten Bilde abzuschildern im Stande sind. Wir finden, daß der Recurs zu ganz andern Personen genommen und nicht nach einer solchen Ordnung sich richte, wie vorerwehnte Rechtsmittel. Bey diesen bleibt man auf gewisse Art in dem Bezirck des Gerichts, wo das Urtheil gefället worden. Dort aber geht man aus demselbigen an den Reichstag, wo der Kayser und das Reich zusammen genommen die moralische Person vorstellen, die ihren Szepter über ganz Teutschland ausstrecket. Und in der Ursache, warum man so durch den Recurs zu den Flügeln des Reichsadlers seine Zuflucht nimmt, sind alle Rechtsgelehrten eines: Nämlich wegen einer gemeinschaftlichen Beschwerde der Reichsstände entweder über ein Urtheil eines Reichsgerichts oder sonstiges Verfahren.

§. 4. Allein hierinn, und eben dies ist der Hauptknoten, ich sage, hierinn sind sie nicht alle eines, worinn dann eine solche gemeinschaftliche Beschwerde der Reichsstände bestehe? In der That eine Frage, worüber oft feurig gestritten worden, und welche die eigentliche Natur des Recurses in so viel Schwürigkeiten verwickelt, daß man oft nicht weit davon ist, wie Alexander/

der/ zum Schwerdt zu greiffen, um denselbigem mit dem Schwerdt zu zertheilen. Es ist zwar an dem, was die Rechtsgelehrten gemeiniglich sagen, daß das eine das in gemeinschaftliche Beschwerde sey, wodurch das nachtheilliche Recht verletzet wird. Allein die Ings wohl Hauptfrage ist noch übrig, wann und in welchen ind de Fällen dann das gemeinschaftliche Recht der Reichsstände verletzet werde? Und ob man solchergestalt nicht von einem jeden Urtheil, wogegen erst die was mit Recht einzuwenden ist, sich an den höchst Reichstag wenden könne? wodurch sich aber anders der Recurs in eine Appellation und der Reichsstag in ein Obergerichte verwandeln würde. Eine adur Allein die Reichsverfassung und Verschiedenheit der Gesetze, weist uns den Handgriff, diesen begeben Knoten aufzulösen.

§. 5. Alle Gesetze in einem Staat lassen sich in zwei Bücher bringen. Andere hängen allein vom Willen des Gesetzgebers ab und sind dem untern vorgeschrieben. Andere aber hängen vom dem Volk, oder wie in Teutschland, von den Ständen ab, und enthalten eine Vorschrift, nach welcher sich der Regent in der Ausübung seiner Oberherrschafft zu richten hat, oder sonstige Bestimmungen, welche in Ansehung der Oberherrschafft zu beobachten sind, und die er Berrragweise zu halten zusaget. Dieses heissen bey uns Reichsgrundgesetze. Jene aber schlechterdings nur bürgerliche Gesetze.

§. 6. Es ist also erstlich die Frage, ob, wann das Urtheil oder sonstiges Verfahren eines Reichsgerichts gegen ein bürgerliches Gesetz verstößet oder zu verstößen scheint, man solches mit

mit dem Rahmen einer gemeinschaftlichen Be-
 schwerde bezeichnen könne? Wann wir die Frage,
 was in dem Streitfalle Rechtens ist, selbst be-
 trachten, so beantworten wir dieselbe schlechter-
 lings mit Nein. Dann da die Stände eben so
 wohl, wie der Kayser, das Cammergericht
 und den Reichshofrath vor die zwey höchsten
 Reichsgerichte erklären, so wollen sie auch, daß
 ihre Aussprüche und Thaten die Letzten und
 höchst rechtskräftig seyn. Würde man nicht
 anders, man urtheile unpartheyisch, den Reichs-
 tag mit den Reichsgerichten verwirren oder doch
 einem höhern Gerichte machen? Und würden
 dadurch die Sachen gerechter werden? Keines-
 weges. Vielmehr langsamer. Ja eine
 kurze Ungerechtigkeit, ist besser als eine lange
 Gerechtigkeit. Und wann man auch hundert
 Urtheile über einander setzt, so muß doch das
 Urtheil und Verfahren des letzteren recht seyn,
 wann es gleich solches in der That nicht ist.
 Dann die Geschäfte und Streitigkeiten müssen
 einen Ausgang haben und zwar so bald und leicht,
 als möglich ist, wie ich in meinem Völcker-
 rechte weiter ausgeföhret und zum Grunde vie-
 ler Gesetzmässigen Gewohnheiten, die unter den
 Völkern herrschen, gemacht habe. Gleichwie
 man solches insbesondere bey dem wichtigen
 Prozesse der Völcker, ich meine bey dem Krie-
 ge siehet. Man würde also die Prozesse nur ver-
 zögern, die durch Urtheil und Recht aufgeklär-
 te Sachen, mit neuen Schwierigkeiten und
 Unflüchten umwölcken, und kurz gesagt, der
 nemdem schon überall bedrängten Gerechtigkeit
 gänzlich

gänglich den Scheidebrief geben. Es ist
 auffer Streit, daß, wann die Frage ist, ob
 Urtheil und Verfahren an sich recht sey, so
 niemahls eine gemeinschaftliche Beschwerde
 könne.

§. 7. Ganz anders aber verhält es sich
 wann durch das Urtheil oder Verfahren
 ein wesentliches Stück der Proceßord-
 nung / oder ein sonstiges besondere
 Reichsgrundgesetz / oder Reichsherkom-
 men verletzt würde. Dann in diesen Fällen
 ist es offenbahr, daß solches eine gemeinschaft-
 liche Beschwerde der Reichsstände sey. Es wür-
 de allerdings dieses gegen das durch die Grund-
 gesetz Vertragsweise erhaltene Recht der Stän-
 de lauffen; Dergleichen sie aus keinem einzigen
 der eigentlichen bürgerlichen Gesetze erlangt
 können. Dies bepangert unsern Satz genü-
 sam gegen alle Anläuffe der Zweifel.

§. 8. Mich deucht, ich höre hier mir
 vielen mit blitzendem Eiffer einwenden, ob
 dann nicht auch ein Reichsgrundgesetz sey, daß
 die Reichsgerichte nach diesen oder jenen ange-
 senen bürgerlichen Gesetzen sprechen sollen? Ganz
 recht. Allein dieser Zweifel prallet alsobald
 meinem Satze stumpf zurück. Dann wann dies
 genug wäre, was würden dann die Reichsgerichte
 anders, als ein blosses Unding seyn? Wenig-
 stens wären es nicht die höchsten Gerichte; son-
 dern der Reichstag würde sich nothwendig in ein
 Gerichte verwandeln. Dieses aber ist nicht
 lein gegen die Grundsätze der Staatskunst, son-
 dern gegen die ausdrückliche in den Reichsgrund-
 gesetzen, so

Des Recurses an den Reichstag. 51

Es ist also das in der That un-
bedinglich, welches nicht wenige behaupten, daß
in jedes grosses Unrecht, so man leidet, eine
gemeinschaftliche Ursache zum Recurs gebe und eine
gemeinschaftliche Beschwerde sey, weil andere
in gleiches zu befürchten hätten.

S. 9. Und so kan man auch dieses vor keine
gemeinschaftliche Beschwerde und Ursache des
Recurses ausgeben, daß der Vorwurf, worüber
die Partheyen Proceß führen, ein Land die
Vorsorge, die Landeshoheit, oder ein Regal u.
g. barreffen, als worüber die Reichsgrundgesetze
verordnen. Dann in so weit die Sache zweifels-
haft ist, ist dieselbe nothwendig ein Vorwurf
des Richterlichen Ausspruchs: und kan also nicht
an den Reichstag gezogen werden.

S. 10. Ein anders aber ist, wann die Sache
in Gestalt offenbahr wäre, daß fast keiner daran
zweifeln könnte; daß einem also hierinn ganz of-
fenbahr Unrecht geschähe.

S. 11. Wann das Urtheil oder Verfabr
eines Reichsgerichtes mit der Staats-
Verfassung und Regierungs-Form des
Reichs streitet / so ist solches gleichfalls/
eine gemeinschaftliche Beschwerde des
Reichs anzumercken. Dann die ganze
Reichsverfassung und Regierungsform gründet
sich, so wohl, wie die Reichsgrundgesetze über-
haupt, auf einen Vertrag. Als weßhalber dann
alles,

Alles, was diesem zuwider ist, auch zugleich das Recht aller Stände verletzet, und eine gemeinschaftliche Beschwerde gebiehet. Die Landeshoheit kan hier alle Dunkelheit aufklären. Ein Urtheil, welches ganz offenbahr die Landeshoheit oder die darinn enthaltene Regalien fräncket oder aufhebt, gibt allerdings Stoff zu einer gemeinschaftlichen Beschwerde. Dingenen, wann das selbe das Eigenthum, die Zahlung der Schulden und diejenigen Privilegien, Verträge, Beträuer, äusserungen, Verpfändungen, Testamente mit der Herrschaft nichts zu schaffen haben Allodialgüter und Patrimonialländer, welchem man, wie eigenthümliche Sachen besitzt, dergleichen mehr, angeht, so gehöret solches sich betrachtet, nicht in die Classe der gemeinschaftlichen Beschwerde. Sondern nur in so weit ein Reichsgrundgeseze, welches deßhalber gegeben seyn mögte, verletzet wird.

§. 12. Und auf diese Reichsverfassung, wann ich in meinem Europäischen Staatsrechte, das nothwendige Staatsrecht von dem willkührlichen scheid, indem ich jenes aus der Reichsverfassung, als wodurch es nothwendig bestimmt wird, herleite; dieses aber auf die besondern Reichsgrundgeseze, welche ohne Verletzung der Reichsverfassung bald so bald anders seyn können. Als welcher Unterscheid dann ein Licht anzündet, wodurch die ganze Lehre vom Recurs nicht wenig erleuchtet wird.

§. 13. Ich seze hier noch diesen Hauptsatz: Es muß nicht zweiffelhast, sondern offenbar, wenigstens mit zulänglichen Gründen der Wahrscheinlich

heit bescheiniget seyn, daß das Urtheil oder Verfahren, der Reichsverfassung oder einem bestimmten Grundgesetze zu nahe trete, wann der Recurrent an der Schwelle des Reichstages nicht abgewiesen werden soll; um so mehr, wann aus allen Umständen erhellet, daß er nur den Gegner dadurch zu ermüden und den Streit in die Ewigkeit zu spielen gedенcke. Ein jeder muß begreifen, daß, wosern dieses nicht wäre, man leicht den meisten Urtheilen und Richterlichen Verfahren leicht ein solches Färbgen anzustreichen vermögend wäre. Als wodurch dann gar zu viele Verletzungen und Beleidigungen der Gerechtigkeit erwachsen und den höchsten Reichsgerichten ihr höchst Richterliches Ansehen genommen würde.

§. 14. Es ist also eine gemeinschaftliche Beschwerde der Stände eine solche, wodurch das Urtheil oder Verfahren eines höchsten Reichsgerichts ein Reichsstand etwas befähret, welches nicht nur stracks und ganz offenbahr, oder wenigstens mit gegründeter Wahrscheinlichkeit, der Grundverfassung des Reichs oder dessen besondern Grundgesetzen und Reichsherkommen zuwider ist; als worüber kein Richter gesetzt ist, von dessen Urtheile es abhängt was ihnen gemäß, oder nicht gemäß wäre, obgleich die richterliche Gewalt auch eine Verletzung der Grundgesetze zu verhüten befugt ist. Da im Gegentheile in allen übrigen Fällen, und wo etwas dergestalt im Zweifel steht, daß es durch einen richterlichen Ausspruch entschieden zu werden nöthig hat, der

Ausspruch des höchsten Reichsgerichts die Sache endigen und allerdings den Weg zum Recurse verschliessen muß.

§. 15. Viele, die den Recurs gern ausdehnen mögten, berufen sich auf den XIII. art. §. 6. der Wahlcapit. Franciscus I. wo der Klagen der Stände Beschweruß in die Reichscollegia zu bringen verstatet wird. Allein dies kämpft vielmehr gegen sie selbst; weil der 3. §. des XVII. art. die einreißende Ausdehnung des Recurses ausdrücklich mißbilliget. Der Richter aber spricht niemahl unrecht. Nämlich in Ansehung der äußerlichen und bürgerlichen Wirkung; weil sonst die Klagen keinen Ausgang finden würden. Wofern aber der Richter / wie gesagt, gegen die Reichsgrundgesetze / Proceßordnung oder eine besondere äußerliche und bürgerliche Verbindlichkeit handelt / so ist solches eine Beschwerde / die vor dem Reichstag gebracht werden kan. Ich sage mit Fleiß gegen eine besondere Verbindlichkeit. Dann wegen der allgemeinen Pflicht, vermögen wessen die obersten Gerichte das rechte Recht, das ist, nach dem Vorwurffe (objective) betrachtet, zu geben verbunden sind, können solche kein oberes Gerichte erkennen. Es hat also insbesondere 1) der Recurs Platz, allenthalben, wo die Stände unter sich, oder ein oder mehrere mit dem ganzen Reiche in solchen Verbindlichkeiten stehen, die, so wie alle Reichsgrundgesetze, kein Oberrichterliches Amt leiden, entweder

weil

weil solches ausdrücklich ausgemacht ist, z. E. in
 Bannsachen (¹); oder weil solches der Natur
 der Sache widerspricht; dergleichen Exempel
 man im Instr. Pac. (²) findet. Gleichwie dann sol-
 cher auch 2) daselbst statt hat, wo ein offenbahrer
 Grund angegeben werden kan, vermöge wessen
 das Staatsinteresse des ganzen Reichs, insbes-
 sondere die Rechte, die der Kayser und das
 Reich, als eine moralische Person besitzen, es
 erfordern, daß eine solche Beschwerde gehoben
 werde; wie wann z. E. die Besizer der höch-
 sten Gerichte wegen der Sache im Zweifel stehen
 (³); oder sonst die Sache nicht abzuhan ver-
 mögen, oder ihre Stimmen gleich sind, oder
 beyde Reichsgerichte in Ansehung der gehörigen
 Gerichtsbarkeit gegen einander zu Felde liegen.
 Und endlich 3) in Dingen von grossem Gewichte.
 Aber nicht, wie dieses einige aus demjenigen,
 was in der Capit. Joseph. (⁴) nach dem Instr. P.
 O. (⁵), und in einer Declaration des Evangelischen
 Corpus vom Jahr 1716. enthalten ist, ausles-
 gen, weil es etwas unbestimmt ausgedrückt
 worden, so schlechterdings und überall; sondern
 daselbst, wo solches die Reichsgrundgesetze,
 als wodurch, wie das Staatsinteresse des
 ge

(¹) Capital. Caroli VI. Caroli VII. & Francisci I.
 art. XX.

(²) art. V. §. 51.

(³) Instr. Pac. art. V. §. 56.

(⁴) art. XXXVIII.

(⁵) art. V. §. 55.

56 Von den eigentlichen Gränzen des
gesamten Reichs, so auch dessen ganze Staats-
verfassung bestimmt wird, erfordern.

§. 16. Dieses ist demnach der Wegweise-
weisen man zu beobachten hat, wann man
vermittels des Recurses an den Reichstag gehen
will. Wer diesem nachgeht, dem wird es
nicht schwer fallen, in allen vorkommenden
besondern Fällen, den Weg zu finden. Moser
Estor und andere handeln weitläufiger
von dem Recurs. Sie bestimmen aber
die eigentlichen Gränzen des Recurses
anders, wie ich gethan
habe.



(X262 7835)

no

Gen 20.
se Graat
n.

Begweise
mann m
tag geh
wird e
n mende
Moser
läuffrig
aber
urses

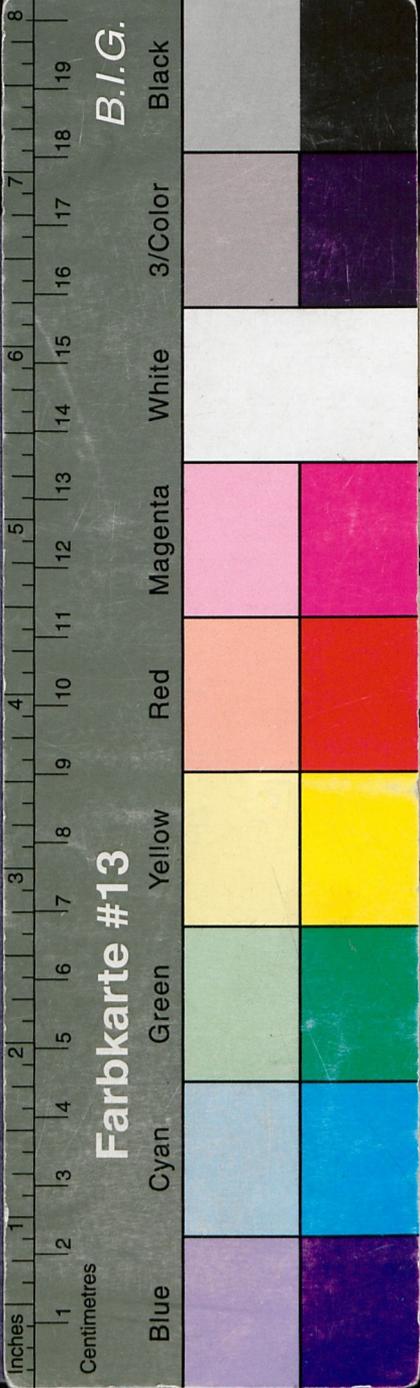
Flu 3381^{ol}

no



Blank paper label on the right edge of the book cover.





Erörterung
wichtiger 109
Rechtsstücke,

I.
von der Nothwendigkeit des Un-
terschiedes eines nothwendigen und
willkührlichen Kirchenrechts.

II.
von der eigentlichen Natur der
Rechtspraxis / absonderlich an den
höchsten Reichsgerichten.

III.
von den eigentlichen Grän-
zen des Recurses an den Reichstag.

3381^a Entworfen
- von
Hermann Friedrich Kahrel.



Herborn,
druckt und zu finden bey Christoph Mich.
Negelein. 1753.